



Bereich: Controlling Unternehmenszentrale
Az: BM/C
Datum: 23.11.2010

2010/427
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Rat der Stadt	09.12.2010	

Betreff

Interkommunale Zusammenarbeit - Grundsatzbeschluss

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Auf Grund der bewährten Kooperation mit der Bezirksregierung Münster, insbesondere zur Sicherung zukunftsorientierter Fördermöglichkeiten für die Städte und den Kreis, wird folgender Beschluss gefasst:

1. Der Kreistag und die Räte der Städte erwarten von Land und Bund, die kommunalen Finanzen wieder so zu gestalten, dass eine lebensfähige und kraftvolle kommunale Selbstverwaltung mit politischen Gestaltungsmöglichkeiten für die gewählten Gremien möglich ist. Sie erkennen ausdrücklich die Pflicht an, die kommunalen Aufgaben mit äußerster Sparsamkeit zu erfüllen. Ziel ist eine möglichst effektive, wirtschaftliche sowie nachhaltige gemeinsame Aufgabenerledigung.
2. Der Kreistag und die Räte der Städte beauftragen den Landrat und die Bürgermeister der Städte ausdrücklich, die Verfassungsbeschwerde gegen das GFG auch auf das Jahr 2010 zu erweitern.

3. Der Kreistag und die Räte der Städte werden künftig die folgenden Themenfelder mit- und untereinander neu strukturieren und die Verantwortung neu verteilen:
 - 1 Personalservice
 - 2 Bibliotheken
 - 3 Brandschutz und Rettungsdienst
 - 4 Vermessung
 - 5 Ausländerbehörde
 - 6 Tiefbau
 - 7 Grundsicherung im Alter
 - 8 Einheitliche Realsteuerhebesätze
 - 9 Erziehungsberatung im Kreis Recklinghausen
 - 10 Bekämpfung der Schwarzarbeit
4. Die Beschlussfassung umfasst damit den Auftrag, die in der Anlage beschriebenen Aufgaben zwischen dem Kreis und den Städten neu zuzuordnen.
5. Nach der Beschlussfassung erfolgt durch die Verwaltungen die Erarbeitung der vollständigen Konzepte mit der Konkretisierung auf der Fachebene und dem genauen Zeitpunkt der Umsetzung sowie der Zuordnung der entstehenden wirtschaftlichen Effekte. Städte und Kreis verpflichten sich zur Umsetzung, sofern nicht dadurch für die jeweilige Stadt bzw. den Kreis ein finanzieller Nachteil entsteht.
6. Landrat und Bürgermeister werden verpflichtet, regelmäßig im Kreistag bzw. im jeweiligen Rat über den Stand der Umsetzung zu berichten.
7. Alle Maßnahmen sind sozialverträglich umzusetzen. Betriebsbedingte Kündigungen auf Grund der umzusetzenden Maßnahmen werden ausgeschlossen. In den Fällen einer zentralen Aufgabenwahrnehmung ist die zukünftig zuständige Körperschaft verpflichtet, auf Wunsch der übertragenden Kommune das betreffende Personal zu übernehmen. Die Mitwirkungsrechte der Personalvertretungen bleiben dabei gewahrt.
8. Kreisangehörige Städte und Kreis werden die Konsolidierung der Haushalte fortsetzen. Neben eigenen Konsolidierungsanstrengungen der kreisangehörigen Städte und des Kreises wird die Arbeit der Finanzkommission weitergeführt. Dabei ist ausdrücklich vorgesehen, weitere Felder interkommunaler Zusammenarbeit zu erschließen und die Umsetzung aller Themenfelder nachzuhalten.

Sachverhalt

Der Auftrag des Kreises und der Städte, des Kreistages und der Räte, des Landrats, der Bürgermeisterin und der Bürgermeister ist eindeutig: Wir alle stehen in der Pflicht, alles zu tun, damit die Menschen hier bei uns in den Städten und im Kreis gut und selbstbestimmt zusammen leben können. Dazu gehört, den Menschen zu ermöglichen, das eigene Leben so weit wie möglich in die eigenen Hände zu nehmen – aber auch die Erwartung, dass jeder seinen Beitrag leistet, damit die Gemeinschaft vor Ort gut leben kann.

Zurzeit steht bei den Städten und Gemeinden, insbesondere im Kreis Recklinghausen und den Städten, viel auf dem Spiel:

Die kommunale Selbstverwaltung ist existenziell gefährdet, wenn keine eigenen, kraftvollen Gestaltungsmöglichkeiten der örtlichen Gemeinschaft mehr möglich sind, sondern schon zur Erledigung gesetzlicher Pflichtaufgaben alle Haushaltsmittel eingesetzt und solche gesetzlichen Aufgaben zusätzlich mit Kassenkrediten finanziert werden müssen.

Dabei gibt es auch kommunalverfassungsrechtlich keinen eindeutigen Vorrang gesetzlicher Pflichten gegenüber so genannten freiwilligen Leistungen der Kommunen. Vom Land übertragene Pflichtleistungen und originäre Aufgaben vor Ort standen bisher aus Sicht des Innenministeriums in einem Verhältnis von Vor- und Nachrangigkeit. Städte und Kreis streiten vor dem Verfassungsgerichtshof des Landes NRW gemeinsam gegen das Land, damit es den Kommunen eine auskömmliche Finanzierung zukommen lässt. Der Streit umfasst dabei auch die Frage, dass die zugewiesenen Pflichten unzureichend dotiert sind und die Gemeinden an einer kraftvollen Selbstverwaltung hindern.

Wenn das Land selbst – kommunalverfassungsrechtlich der einzige Ansprechpartner der Gemeinden – nicht in der Lage ist, zur Erledigung der übertragenen Pflichten das erforderliche Geld zur Verfügung zu stellen, ist es in der Pflicht, die Übertragung von Aufgaben soweit zu reduzieren, dass die Erfüllung gesetzlicher Aufgaben neben der Wahrnehmung originärer Aufgaben möglich bleibt.

Dass die finanzielle Lage hier bei uns so dramatisch ist, liegt erkennbar nicht an einer Misswirtschaft in den Städten und im Kreis, vielmehr hat der seit Jahrzehnten bestehende Strukturwandel zu immensen Kosten geführt.

Die grundsätzliche Problematik beruht eindeutig auf der extrem schwierigen Sozialstruktur. 71.000 Menschen, die von Hartz IV leben, etwa 35.000 Arbeitssuchende, ein Drittel aller Kinder unter 5 Jahren, die von Hartz IV leben, erfordern besondere kommunale Anstrengungen, um etwa den Kindern aus solchen Familien eine grundlegende Lebens- und Bildungschance zu verschaffen. Auf der anderen Seite stehen besonders hohe soziale Transferleistungen, die die kommunalen Haushalte extrem belasten. Der zu erwartende demografische Wandel wird die Situation weiter verschärfen.

Kommunale Selbstverwaltung bedeutet allerdings auch, dass die Städte und der Kreis alles ihnen selbst mögliche tun, damit ihre Erträge ihre Aufwendungen decken.

Die Städte und ihr Kreis müssen gemeinsam definieren, auf welche Themen und Schwerpunkte sie sich ausrichten, konzentrieren, aber auch beschränken wollen. Jeder

Prioritätensetzung steht eindeutig für andere Arbeitsfelder eine weitgehende Nachrangigkeit gegenüber.

Gemeinsam mit der Bezirksregierung, die als Bündelungsbehörde für Förderthemen besondere Aufgaben hinsichtlich der Zukunftsfähigkeit der Region an Emscher und Lippe übernimmt, aber auch gemeinsam mit der Kreisverwaltung, die Pflichten der staatlichen Aufsicht über die Kommunen wahrnimmt, wurde in den letzten Monaten ein intensiver Dialog der drei Ebenen Städte – Kreis – Bezirksregierung geführt.

Nach den vielen Jahren intensiver kommunaler Haushaltskonsolidierung, in denen Städte und Kreis fast 1 Mrd. Euro eingespart haben, war es Ziel zu identifizieren, ob und welche Aufgaben durch neue Formen der Zusammenarbeit ohne weitere substantielle Leistungseinschränkungen besonders für die Menschen, die auf lokale Leistungen der Daseinsvorsorge angewiesen sind, durch gemeinsame Wahrnehmung oder Übertragung der Aufgaben auf einen Partner günstiger erledigt werden können. (Zu den bisherigen Einsparungen wird auf Ziffer C2.1 des Finanzgutachtens zur Verfassungsbeschwerde der kreisangehörigen Städte und des Kreises gegen das GFG 2008 verwiesen.)

Ziele sind die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit, die Einsparung von Haushaltsmitteln, der Erhalt der Leistungsfähigkeit der Städte und des Kreises, die Bürgerfreundlichkeit und die Wahrung der kommunalen Selbstverwaltung. Insgesamt ist durch die nachfolgenden Maßnahmen mittelfristig ein Konsolidierungsvolumen von ca. 6 – 7 Mio. Euro zu erwarten.

Die Vorschläge in dieser Vorlage wurden von einer Arbeitsgruppe aus Vertretern der Städte, des Kreises und der Bezirksregierung entwickelt und mit den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der Städte rückgekoppelt. Es handelt sich um einen gemeinsamen kommunalpolitischen Ansatz, um die schwierige Bewältigung notwendiger Veränderungen vor Ort und die Leistungs- und Handlungsfähigkeit der Kommunen zu sichern.

Die Vorschläge sind nicht alternativlos. Alternativen haben allerdings auch bestimmte Auswirkungen, die bei der Entscheidung über das Vorgehen berücksichtigt werden müssen.

Alternativ besteht die Möglichkeit, dass Städte und Kreis sich allein auf die Verfassungsbeschwerde konzentrieren und auf eine weitere gemeinsame Arbeit mit der Bezirksregierung verzichten. Die rechtlichen Grundlagen der Aufgabenwahrnehmung der Kommunalaufsicht ergäben sich allein aus dem Handlungsrahmen für Kommunen in der Haushaltsicherung. Die Konsequenz wäre, dass die Öffnung der Förderkulissen für die Städte mit großer Wahrscheinlichkeit auf eine endgültig unkalkulierbare Basis gestellt würde.

Eine weitere Alternative wäre, zuzuwarten, was sich aus den – im Übrigen von allen Parteien im Landtagswahlkampf zugesagten – Verbesserungen für die kommunalen Finanzen auf Landesebene entwickelt.

Schließlich kommt in Frage, dass sich jede Stadt völlig unabhängig um die Konsolidierung ihrer Finanzen bemüht. Ungeachtet der Notwendigkeit, dass auch der Kreis und alle Städte weiter die Wirtschaftlichkeit ihres Handelns verbessern, lassen die bisherigen Konsolidierungsanstrengungen der letzten Jahre erkennen, dass ein solcher solitä-

rer Ansatz nicht mehr die nötige Tragfähigkeit aufweist, um ausreichende Konsolidierungserfolge erzielen zu können.

Bei allen Alternativen steht allerdings auch nach den bekannten Positionen der neuen Landesregierung eindeutig fest, dass jede finanzielle Hilfe für die Kommunen voraussetzt, dass diese sich intensiv um eigenständige Verbesserungen der finanziellen Lage vor Ort bemühen.

Der Kreistag und die Räte der Städte sind kommunalverfassungsrechtlich in ihren Entscheidungen frei, ob und welchen Vorschlägen dieser Vorlage sie folgen wollen. Die derzeitige Lage der Kommunalfinanzen lässt der Kommunalpolitik kaum Entscheidungsmöglichkeiten offen, um unterschiedliche politische Entwürfe für die Gestaltung des Lebens vor Ort umzusetzen. Dieser Zustand ist für die Kreistags- und Ratsmitglieder im gleichen Maße unbefriedigend, wie für die Bürgermeister und den Landrat.

Es ist unbestritten, dass den Gremien schnell und ernsthaft wieder eine echte kommunale Selbstverwaltungsmöglichkeit eingeräumt werden muss, was allerdings eine substantielle Gemeindefinanzreform voraussetzt.